

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Bleckmann, Albert: Europarecht. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft. Unter Mitwirkung von Martin Coen [u. a.]. 5., neubearb. u. erw. Aufl. Köln [etc.]: Heymann 1990. XXVI, 917 S. (Academia Iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). DM 74.–

Die fünfte Auflage des bewährten Lehrbuchs von Bleckmann unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht deutlich von der Voraufgabe. Die erhebliche Ausweitung des europarechtlichen Stoffes in den letzten zehn Jahren – insbesondere infolge der Einheitlichen Europäischen Akte mit ihren zahlreichen Auswirkungen auf das Kompetenzgefüge der EG-Organen – hat auch Umfang und Inhalt des Buches beeinflusst, das von einem erweiterten Mitarbeiterstamm betreut worden ist. Der Übergang vom reinen Lehrbuch, als das es konzipiert war, zum Handbuch zeigt sich in ausführlichen Sach-, Artikel- und Rechtsprechungsregistern, die jeden thematischen Zugriff ungemein erleichtern. Neu ist das Randnummernsystem, das sich in der juristischen Fach- und Studienliteratur vor allem bei häufig wechselnden Auflagen bewährt hat.

Das Buch reflektiert in verschiedener Hinsicht die deutlichen Fortschritte der Integration der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung. Obwohl nach wie vor (im dritten Teil) der Begriff der »Politik« für die Integrationsziele und bestimmte Handlungsbereiche der EG bestimmend ist, kristallisiert sich hier doch zunehmend ein »Europarecht« als Bezeichnung für die genuine Rechtsordnung einer supranationalen Organisation heraus, die sich rechtlich mehr und mehr zu einem staatsähnlichen Gemeinwesen, etwa mit einem eigenen »Verwaltungsrecht« und einem eigenen System der »Finanzen und steuerlichen Vorschriften« – in Konkurrenz zu den entsprechend an eigener Hoheitsgewalt einbüßenden Mitgliedstaaten verdichtet. Unter diesem Aspekt ist es konsequent, daß sich das Werk auch ausführlicher als andere mit dem Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht sowie der Literatur und Rechtsprechung hierzu auseinandersetzt. Schließlich ist noch anzumerken, daß auch der Vereini-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

gung der beiden deutschen Staaten und ihrer Auswirkung auf deren Verhältnis zur EG besonderes Augenmerk gewidmet worden ist.

Bei den hier angesprochenen Punkten handelt es sich indessen nur um Ausschnitte aus dem breiten Spektrum des Werkes. Insgesamt bietet es für das Studium des Europarechts, aber auch für die Wissenschaft, einen leichten und zugleich tiefen Einstieg in die umfassende und ausgewogen aufgearbeitete Materie.

Christian Rumpf, Heidelberg/Mannheim

From Helsinki to Vienna: Basic Documents of the Helsinki Process. Ed. by Arie Bloed. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990) in co-operation with the Europa Instituut, Utrecht. XIV, 285 S. Dfl.150.–/US\$ 87.50/UK£ 55.–

Die Bedeutung der durch die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit ausgelösten Impulse für die neueren Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa ist beträchtlich. Darüber hinaus ist der Helsinki-»Prozeß« auch dogmatisch von hohem Interesse. Was immer *soft law* im einzelnen sein mag: Die KSZE hat eine Reihe von Abmachungen hervorgebracht, die trotz der (in ihrer Nichtregistrierung zum Ausdruck kommenden) minderen rechtlichen Verbindlichkeit beträchtliche Wirkkraft entfaltet haben. Nahezu sämtliche dieser Dokumente sind von Bloed zusammengetragen und sorgfältig redigiert worden. Den Dokumenten ist ein 26-seitiger Überblick der Geschichte der KSZE vorangestellt. Nur der hohe Preis könnte verhindern, daß jeder an der KSZE Interessierte diesen Dokumentenband erstehen wird.

Michael J. Hahn

International Arbitration. Past and Prospects. A Symposium to Commemorate the Centenary of the Birth of Professor J. H. W. Verzijl (1888–1987). Ed. by A. H. A. Soons. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990). XIX, 221 S. (Nova et Vetera Iuris Gentium, Publications of the Institute for Public International Law of the University of Utrecht, Ed. Wybo P. Heere, Series A, Modern International Law, No.15). Dfl.145.–/US\$ 85.–/UK£ 54.–

Diese Dokumentation eines Symposiums zum 100. Geburtstag des 1987 verstorbenen J. H. W. Verzijl fällt zunächst dadurch auf, daß es dem Leser neben der Wiedergabe der Referate und der dazugehörigen Kommentare auch eine Liste von völkerrechtlichen Schiedssprüchen und Schiedsverträgen sowie ein Sachregister bietet. Was den Inhalt angeht, so diskutieren Sohn und – als Kommentator – Kooijmans zunächst die historische Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vom Altertum bis heute. Das nächste Referat von Lachs stellt Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit vergleichend nebeneinander, beschränkt sich aber – anders als der folgende, weitergreifende Kommentar von Brownlie – auf den Internationalen Gerichtshof im Haag. Eine weitere Eingrenzung erfuhr das Oberthema dann mit Pintos Referat über zwischenstaatliche Streitigkeiten, das noch einmal historische Aspekte aufgriff und von Schwebel kommentiert wurde. Die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten und privaten Unternehmen wurde dann von Bouchez behandelt, dem ein entsprechender Kommentar von Jaenicke folgte. Weitere Kommentare von Ar-

guello, Riphagen, Maas, Geesteranus, Wellens, Kuyper, Post, Gill, Roelofsen und noch einmal Pinto runden das Thema ab, und ergänzen es dort, wo sie zum Teil keine direkten Bezüge zu den Referaten aufweisen bzw. dortige Ausführungen lediglich als Anknüpfungspunkte nutzten, um Einzelaspekte zu vertiefen – sei es unter Hervorhebung der Schiedsgerichtsbarkeit in der neueren europäischen Geschichte (»Wiedergeburt 1794«, Roelofsen) oder in der EG (Kuyper), sei es in eher grundlegender Hinsicht (»Politische und rechtliche Streitigkeiten und das Problem des Echten Konsenses«, Gill). Der besondere Vorteil dieser Wiedergabe eines Symposiums, wie ihn nur wenige vergleichbare Sammelwerke aufweisen, ist das breite Spektrum und zugleich runde Bild, das von den Problemstellungen des Themas vermittelt wird.

Christian Rumpf, Heidelberg/Mannheim

Kimminich, Otto: Religionsfreiheit als Menschenrecht. Untersuchung zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts. (Mainz): Grünewald/(München): Kaiser (1990). 231 S. (Entwicklung und Frieden, Wissenschaftliche Reihe, 52). DM 29.80

Konflikte nicht nur zwischen einzelnen Menschen und Gruppen, sondern auch auf internationaler Ebene haben ihre Ursache nur zu häufig in der Unterschiedlichkeit der Weltanschauungen. Dort, wo es scheinbar um nichts weiter als pure Macht oder den Zugewinn von Territorium oder politischem Einfluß zu gehen scheint, wird häufig mehr ins Spiel gebracht: Religion. Nicht wenige meinen, daß – wie bereits im Krieg um Kuwait deutlich wurde – der religiöse Glauben auch als Grund dafür eingesetzt werden kann, den Frieden zwischen den Völkern aufs Spiel zu setzen.

Der Frieden ist einer der wesentlichen, wenn auch nicht ausdrücklich aufgerufenen Leitgedanken Kimminichs in seiner hier besprochenen Schrift. In Anlehnung an das Wort von der Friedensfunktion des Rechts ist es für die internationale Ebene die »Friedensfunktion der Menschenrechte«, die es lohnend erscheinen läßt, sich gerade mit demjenigen Menschenrecht näher und ausführlich zu befassen, dessen Mißachtung in früherer Zeit, wie Kimminich feststellt, zu den ersten großen Flüchtlingsströmen geführt hat. Man mag noch ergänzen, daß der erste wichtige völkerrechtliche Vertrag der Neuzeit am Ende eines im Namen der Religion geführten Krieges stand, nämlich der Westfälische Frieden. Die Vereinigten Staaten von Amerika verdanken ihre Existenz und heutige Stärke zu einem erheblichen Teil religiös motivierten Flüchtlingsbewegungen und dem hieraus hervorgehenden Pioniergeist. Das Aufklärungszeitalter ist ohne christliche Ethik nicht zu denken, die arabische Welt sucht ihre im Mittelalter unter der grünen Fahne des Islam so hoch entfaltete und wieder erloschene kulturelle und zivilisatorische Kraft zu beschwören, um – über die Grenzen konkurrierender Staatswesen hinaus – dem wahren Glauben zu der Geltung zu verhelfen, die ihm nach Auffassung des echten Muslim in unserer Welt, zumindest aber in den angestammten Territorien gebührt. Die Bedeutung von Religion und Religionsfreiheit

für das friedliche Zusammenleben der Nationen und das Völkerrecht liegt also auf der Hand – und wird dennoch weithin unterschätzt.

Diese Einleitung soll den Geist des Buches von Kimminich selbst wiedergeben, der ganz deutlich macht, daß der Standpunkt seiner Betrachtung des Menschenrechts »Religionsfreiheit« selbst eine religiöse Grundlage hat, nämlich den christlichen Glauben. Nicht umsonst geht Kimminich daher nicht nur auf die Theorie und Praxis internationaler Menschenrechtsinstrumente ein wie etwa diejenigen der UNO oder der EMRK und anderer regionaler und überregionaler Garantien, wobei er selbstverständlich auch die Stellung des Menschen im Völkerrecht überhaupt einer Untersuchung unterzieht. Vielmehr – dies drückt sich nicht nur im Text, sondern auch in dem beigefügten Anhang einschlägiger Rechtstexte und Dokumente aus – prüft er auch Versuche der (katholischen) Kirche, mit dem »Problem« Religionsfreiheit fertig zu werden, deren Anerkennung ja immerhin die Aufgabe oder zumindest Infragestellung des universalen Anspruchs der Kirche auf den Menschen bedeutet. Dies darf keinesfalls als Exkurs mißverstanden werden, sondern ist für eine Betrachtung der Religionsfreiheit als Menschenrecht, als Grundlegung einer Freiheit mit dem Charakter einer Garantie von internationaler Geltung unabdingbar. Denn Begriff und Idee der Religionsfreiheit können nicht von den Denkströmungen derjenigen Institutionen abgekoppelt werden, die neben den Staaten nicht nur liturgischen, sondern auch normativ wesentlichen Einfluß auf Geistes- und Seelenzustand der Menschen haben, die nicht nur Adressaten dieser Freiheit sind, sondern an ihrer rechtlichen und praktischen Gestaltung auf den verschiedensten Ebenen maßgeblich mitwirken.

Hervorzuheben ist vor diesem Hintergrund, daß Kimminich seinen entschiedenen christlichen Standpunkt nahtlos mit der rationalen Grundrechts- bzw. Menschenrechtsdogmatik der modernen Verfassungs- und Völkerrechtslehre verbindet, die Freiheitsgewährung mit Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit und dem hieraus folgenden Grundsatz des Minderheitenschutzes verspinnt, der auf völkerrechtlicher Ebene eine besonders enge Verquickung mit der Religionsfreiheit aufweist (vgl. Art.27 IPBPR).

Mit diesem Buch ist die Entwicklung und Umsetzung eines, vielleicht des wichtigsten, Menschenrechts in vorbildlicher Weise vorgeführt worden.

Christian Rumpf, Heidelberg/Mannheim

Mestmäcker, Ernst-Joachim/Helmut Gröner/Jürgen Basedow: Die Gaswirtschaft im Binnenmarkt. Beiträge zur gemeinschaftsrechtlichen und ordnungspolitischen Diskussion von Marktordnungen, Common Carriage und Preistransparenz. Baden-Baden: Nomos (1990). 216 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd.109).

Das gemeinschaftsrechtliche Regime der großen Versorgungsmono- und Oligopole genießt seit einiger Zeit gesteigerte Aufmerksamkeit, woran nicht zuletzt die nunmehr auch in Wettbewerbsfragen selbstbewußter auftretende Kommission

ihren Anteil hat. Daß hinsichtlich der Gaswirtschaft des Guten zuviel getan zu werden droht, wird von den Autoren des vorliegenden Bandes aus ökonomischer und juristischer Sicht dargelegt, wobei die aus einem gutachterlichen Auftrag erwachsende Nähebeziehung der Klarheit der juristischen Analyse keinen Abbruch tut.

Das Gutachten *Mestmäckers* »Erdgas im europäischen Binnenmarkt« setzt sich mit den von der Kommission geplanten Regelungen zum *common carriage* und zur Preistransparenz auf dem Gemeinsamen Markt für Erdgas auseinander und kommt – in Übereinstimmung mit den zahlreichen Stimmen aus dem Schrifttum – zu dem Ergebnis, daß entgegen manchen Äußerungen aus Parlament und Kommission die Art.85ff. EWGV keine tragfähige Grundlage für die weitgehenden Vorstellungen der Kommission darstellen. Angesichts des Zwecks der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, Wettbewerb zu schaffen, sei auch Art.8a i. V. mit Art.100a EWGV keine richterlicher Überprüfung standhaltende Ermächtigung.

Die Eigenarten der für die wettbewerbsrechtliche Untersuchung so wichtigen Märkte für Gas und Elektrizität stellt der Volkswirtschaftler *Gröner* in der Studie »Die Vollendung des EG-Binnenmarktes für die leitungsgebundene Energiewirtschaft: Elektrizitätswirtschaft und Gasversorgung im Vergleich« vor.

Die mannigfaltigen und anspruchsvollen Probleme, die »Erdgastransporte im europäischen Verkehrsrecht« aufwerfen, werden von *Basedow* präzise vorgestellt und überzeugend gelöst. Dabei geht der Autor richtigerweise davon aus, daß der Wortlaut von EWGV-Bestimmungen die äußerste Grenze jeglicher Auslegung sein muß, eine Auffassung, die sich im Bereich des Gemeinschaftsrechts manchen Angriffen ausgesetzt sieht. Seien danach die Art.74–84 EWGV keine tragfähige Grundlage für eine Kompetenz der Gemeinschaft, die von Art.3e EWGV erfaßten Pipelinetransporte im einzelnen zu regeln, so könne Art.235 EWGV im Einzelfall helfen.

Michael J. Hahn

The Nuremberg Trial and International Law. Ed. by George Ginsburgs, V. N. Kudriavtsev. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990). XVI, 288 S. (Law in Eastern Europe, A series of publications issued by the Documentation Office for East European Law, University of Leyden, General Ed.: F. J. M. Feldbrugge, No.42). Dfl.199.–/US\$ 125.–/UK£ 68.50

Angesichts der Resolutionen des Sicherheitsrats im Falle Irak/Kuwait ist die vorliegende Untersuchung von besonderem aktuellem Interesse.

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsarbeit vorwiegend amerikanischer Juristen mit Juristen der UdSSR. Das gemeinsame Projekt wurde anläßlich des vierzigjährigen »Jubiläums« des Nürnberger Gerichtshofs vorgelegt. Es bedeute, so ist ausgeführt, einen gewissen Höhepunkt der Zusammenarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg, und es sei ein akademisches Werk und kein polemisches, was sich daran zeige, daß wenig Gegensätze zwischen der amerikanischen und der sowjetischen Auffassung zum Ausdruck kämen.

In der Einleitung (V. N. Kudriavtsev, UdSSR) wird betont, daß die Ablehnung des Krieges als Mittel des Völkerrechts immer der sowjetischen Auffassung entsprochen habe. Der Nürnberger Prozeß sei insoweit ein Markstein. Das schon länger angestrebte Ziel, Staatsmänner individuell verantwortlich zu machen, sei in Nürnberg erreicht worden. Verf. schildert dann die Unterschiede zwischen amerikanischem und sowjetischem Strafprozeß und stellt fest, daß sowjetische Grundsätze überwogen hätten, ohne doch alle Normen des *common law* zu verdrängen.

G. Ginsburgs (USA) befaßt sich dann mit dem historischen Hintergrund des Prozesses. Die NS-Brutalitäten seien als »innere Angelegenheiten« nicht mehr hinnehmbar gewesen. Es wird dann gezeigt, wie hinsichtlich der Berechtigung zu bestrafen einer ablehnenden »positivistischen« Auffassung diejenige gegenüberstand, die aus dem Gewaltverbot auch die Strafbarkeit ableiten wollte und sich dann durchsetzte. Vor allem habe man sich darauf berufen, daß das Recht auf *self-defence* die Bestrafung rechtfertige, was für das »Verbrechen gegen den Frieden« gelte, während weniger Schwierigkeiten die Bestrafung wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bereitet hätten. W. B. Simons (USA) behandelt die Gerichtszuständigkeit. Zunächst sei das Territorialitätsprinzip erwogen worden, die Aburteilung also im jeweils geschädigten Staat, dann seien aber das Schutzprinzip und das Universalitätsprinzip bevorzugt worden. Mit den strafprozessualen Normen im einzelnen befaßt sich J. F. Murphy (USA). Immer seien Grundsätze der *rule of law* beachtet worden, doch seien vielleicht nicht immer die Interessen der Verteidigung gewahrt gewesen, z. B. hinsichtlich der Akteneinsicht. Zum Hauptkriegsverbrecherprozeß äußert sich A. M. Larin (UdSSR). Es sei zunächst umstritten gewesen, ob nicht auch eine Aburteilung ohne Gerichtsverfahren angezeigt gewesen wäre. Daß man sich dann zu einem Prozeß entschlossen habe, entspreche der internationalen Verantwortung. Es sei gelungen, die Behauptung, der Kommunismus sei auch eine brutale Staatsform, zu widerlegen. Die Unabhängigkeit der Richter sei unzweifelhaft gewesen, ebenso wie die Fairneß des Verfahrens. E. Zoller (Straßburg) setzt sich mit der Frage der individuellen Verantwortlichkeit im Völkerrecht aus überkommener Sicht auseinander. Der Gerichtshof sei insofern als eine wirkliche Neuerung anzusehen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß durchaus die Institutionalisierung des Gerichts nicht nur auf Gründe rein rechtlicher Art gestützt worden sei, sondern auch politische Erwägungen eine Rolle gespielt hätten. Rechtlich gesehen aber ergebe sich auch, daß die Zulässigkeit der Bestrafung von Kriegsverbrechen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge und diejenige wegen des Verbrechens gegen den Frieden aus dem Briand-Kellogg-Pakt. Mit der zeitlichen Wirkung von Strafnormen befaßt sich Iu. A. Reshetov (UdSSR), vor allem mit der Frage der Geltung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* im Hinblick auf Verbrechen gegen den Frieden. Er folgt der Ansicht des Gerichtshofs, daß der Briand-Kellogg-Pakt die Kriminalität als Tatbestandsmerkmal festgelegt habe. Es

wäre ungerechter gewesen, nicht zu bestrafen als zu bestrafen. Wenn Verbrechen verübt werden, sei Immunität von Staatsorganen unbeachtlich. Das gleiche gelte für die Berufung auf höheren Befehl. Leider wird die Frage nicht behandelt, ob Selbstgefährdung durch Gehorsamsverweigerung entlasten könne. I. I. Lukaschuk (UdSSR) gibt einen Überblick über die Entstehung des Gewaltverbots im Völkerrecht und betont dabei die entsprechende Auffassung der UdSSR. Das Verbrechen gegen den Frieden wird dann von J. F. Murphy nochmals untersucht. Es sei behauptet worden, daß weder das allgemeine Völkerrecht noch irgendwelche Verträge diese Strafbarkeit bisher begründet haben. Verf. läßt die Frage offen, aber betont, daß es zweifelhaft sei, ob die Bestrafung wegen Verbrechens gegen den Frieden weise gewesen sei, denn eine solche wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen sei ohnehin gerechtfertigt gewesen. Zu den Kriegsverbrechen äußert sich dann N. F. Christiakov (UdSSR). Mit dem gleichen Thema befaßt sich auch Reshetov. Die Taten werden in das überkommene *ius in bello* eingeordnet, wobei festgestellt wird, daß der Staat für die Verbrechen verantwortlich sei, und zwar auch dann, wenn er sie nicht verhindert habe. Abzulehnen sei die Berufung auf den »totalen« Krieg, auf Kriegsnotwendigkeiten und auf das *tu quoque*-Prinzip, denn in jedem Falle habe der Grundsatz der Humanität Vorrang. Bei Massenvernichtungswaffen sei, heute jedenfalls, der Erstschlag rechtswidrig. R. S. Clark (USA) stellt dann Überlegungen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit an. Trotz der Verurteilung durch den Gerichtshof bleibe der Tatbestand recht vage und meist vermischt mit demjenigen des Kriegsverbrechens. Doch habe seine Anwendung später zu festeren Regeln, z. B. der Strafbarkeit des Völkermordes, geführt.

Zum gleichen Thema äußert sich nochmals Reshetov. Er beschreibt im wesentlichen die Überlegungen und Beschlüsse der Gremien der Vereinten Nationen bzgl. Völkermord und Apartheid. S. Pomorski (USA) nimmt dann zur Strafbarkeit der *conspiracy* und Strafbarkeit von Vereinigungen Stellung.

Den Abschluß bilden Betrachtungen von R. S. Clark und I. R. Lediakh zur Frage der Kodifikation sog. Nürnberger Grundsätze. Es wird der Nachweis versucht, daß viele der vom Gerichtshof angewendeten Prinzipien später der Fortentwicklung des Völkerrechts gedient hätten, und zwar auch im Hinblick auf die Entscheidungen von nationalen Gerichten.

Eine Verwendung der ausgebreiteten deutschen Literatur zu den Verfahren vor dem Gerichtshof (siehe u. a. H.-H. Jescheck, Nuremberg Trials in: R. Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law, Instalment 4 [1982], 56f.) ist nicht erkennbar, obwohl es gerade wegen der von den Autoren angestrebten Objektivität angebracht gewesen wäre, auch Äußerungen der deutschen Wissenschaft zu verarbeiten. Dabei hätte sich herausgestellt, daß bei diesen deutschen Autoren durchaus entemotionalisierte Würdigungen der Nürnberger Prinzipien zu finden sind. Allerdings würde eine solche sachliche Ergänzung die Kenntnis der deutschen Sprache voraussetzen.

Karl Doehring

Révolutions et droit international. Colloque de Dijon. Paris: Pedone (1990). 445 S. (Société Française pour le Droit International).

An den jährlichen Kolloquien der französischen Gesellschaft für internationales Recht nehmen auch Gelehrte teil, die nicht Franzosen sind und nicht in Frankreich lehren. Das bereichert sicherlich die Information und vertieft die Aussprache über die Themen; es kam besonders diesem zugute, das angesichts der Zweihundertjahrfeier der Französischen Revolution gewählt worden war.

Aber nicht nur diese Revolution wurde erörtert, sondern auch die russische von 1917, die islamische im Iran und die Dekolonisierung; den Vorgängen in Kambodscha war ein »Round Table« gewidmet, beiläufig erwähnt wurden noch viel mehr.

Es kam den Berichterstattern und den Diskutanten nicht so sehr darauf an, die Völkerrechtssätze zu rekapitulieren, die sich für das Verhältnis des von einer Revolution ergriffenen und umgestalteten Staates entwickelt haben. Diese galten als hinlänglich geklärt, obwohl man dem Bericht von Geneviève Burdeau und ihrem Schlußwort (S.163–205 und 256 ff.) nicht in allen Punkten folgen möchte.

Eingehender kamen die Einflüsse zur Sprache, die von einer Revolution auf das Völkerrecht ausgehen. Hier war zunächst darzustellen, ob und wie eine Revolution überhaupt beabsichtigt, nicht nur im eigenen Lande, sondern weltweit die bestehende politische und wirtschaftliche Ordnung umzustößen, und ob und wieweit sie damit Erfolg hat. Die Fälle sind selten, die Frage führt aber zu sehr interessanten Einzelheiten der Geschichte und des Rechts, auch des Sozial- und des internationalen Privatrechts.

Im Ergebnis soll aber nur die Französische Revolution nachhaltigen Einfluß aufs Völkerrecht gehabt haben, indem sie den Staat, die Nation an die Stelle des Fürsten als sein Subjekt setzte. Bemerkenswert ist auch die Bemerkung Bedjaouis (S.431), es gebe auch eine rein normative Revolution ohne politische Motive, nämlich das neue Seerecht.

Fritz Münch

Van Bael, Ivo/Jean-François Bellis: Anti-Dumping and other Trade Protection Laws of the EEC. 2nd ed. With a Foreword by Etienne Davignon. (Bicester): CCH Ed. Ltd. (1990). XX, 751 S.

Van Bael, Ivo/Jean-François Bellis: Competition Law of the EEC. 2nd ed. (Bicester): CCH Ed. Ltd. (1990). XXIV, 1113 S.

Vor einiger Zeit warb ein deutscher Verlag für einen mittlerweile in der 50. Aufl. erscheinenden Standardkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem eingängigen Satz: »Alles was Recht ist«. Ähnlich ließen sich die beiden vorzüglichen Werke zum europäischen Wettbewerbsrecht (im weiteren Sinne) charakterisieren, die von den beiden Seniorpartnern einer großen Brüsseler Anwaltskanzlei unter Mitarbeit mehrerer, teilweise selbst literarisch bestens ausgewiesener Mitarbeiter nunmehr in 2.Aufl. vorgelegt worden sind. Der weitgehende Verzicht auf einschlägige Literaturhinweise kennzeichnet die Zielgruppe, an die sich diese beiden Bücher vor allem richten: Praktiker – nicht zuletzt nichteuropäischer Prove-

nienz. Zuweilen lesen sich die Kommentierungen, insbesondere im »Competition Law« wie Auszüge aus, oder Vorlagen für, sehr gute Schriftsätze an Kommission oder Gerichtshof. Beides dürfte weder zufällig noch unerwünscht sein. Diese Charakteristika von »Praktikerhandbüchern« ändern aber nichts am hohen Standard der besprochenen Werke und ihrer Nützlichkeit gerade auch für wissenschaftliche Arbeit in diesen Rechtsgebieten.

Competition Law, das umfangreichere der beiden anzuzeigenden Handbücher, ist in drei Teile gegliedert. »Part I« enthält eine etwa 100 Seiten umfassende Einführung in das Recht der Art.85, 86 EWGV, die ersichtlich auch mit Blick auf den mit dem Wettbewerbsrecht der EWG nicht vertrauten Leser geschrieben ist. Dieser sehr flüssig geschriebene Teil enthält auch eine knappe Vorstellung der mit dem Rechtsgebiet befaßten Gemeinschaftsorgane, die gerade auch für Kollegen aus dem nichteuropäischen Ausland hilfreich sein dürfte.

In einem zweiten Teil werden sämtliche kartellrechtlich relevanten Praktiken einer eingehenden Analyse anhand von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und Praxis der Kommission unterzogen. Van Bael und Bellis' »Competition law« läßt insoweit keine Wünsche offen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes wird vollständig ausgewertet und geradezu meisterlich für den nicht ständig mit der Materie Befäßen aufbereitet. Für die praktische Bearbeitung von Rechtsfällen nicht minder wichtig ist die eindrucksvolle Aufbereitung der Entscheidungspraxis der Kommission, die die Vertrautheit des Bearbeiterteams mit der Materie erkennen läßt. Dies wird auch im dritten Teil des Handbuchs deutlich, das sich eingehend mit den verschiedenen Verfahrensregeln des Gemeinschaftswettbewerbsrechts befaßt. Der berühmt gewordene *Hoechst*-Fall, aber auch die (an anderer Stelle besprochenen) Notifikationserfordernisse der Fusionskontrollverordnung verdeutlichen die wachsende Bedeutung dieses Rechtsgebietes. Etwas zu stiefmütterlich wird das Beihilferecht der EWG behandelt. Hier wäre es angesichts des Umfangs des Handbuchs durchaus angebracht gewesen, diesem für den unverfälschten Wettbewerb so wichtigen Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der 59 Dokumente und etwa 500 Seiten umfassende Annexteil befriedigt einschlägiges Informationsbedürfnis und besticht durch die sorgfältige Zusammenstellung. Das relevante Primär- und Sekundärrecht wird ebenso abgedruckt wie höchst nützliche Zusammenstellungen von Kommissions- und Gerichtshofsentscheidungen. Dem Zuschnitt des Werkes entsprechend fehlen auch nicht die für die Praxis wichtigen Formularvordrucke. Eine kleine Bibliographie und ein sorgfältig erstellter Index runden das Handbuch ab.

Anti-Dumping and other Trade Protection Laws of the EEC analysiert in sechs Abschnitten das Recht der EWG zum Schutz heimischer Industrien vor ausländischen Wettbewerbern. Im System des GATT darf die EWG, abgesehen von Art.XIX GATT, im wesentlichen nur gegen Wettbewerb vorgehen, der »unfair« ist. Dabei fällt die Abgrenzung zwischen »scharf« und »unlauter« sogar (subjektiv) rechtstreuen GATT-Vertragsparteien nicht leicht. Erst un-

längst sind durch das GATT-Panel-Verfahren im sog. *Screwdriver*-Fall die einschlägigen Schwierigkeiten der EWG verdeutlicht worden. Mit diesen und anderen intrikaten Problemen des Gemeinschafts-Antidumping-Rechts befaßt sich Teil I des Handbuches, während Teil VI dem Beitrag der Gemeinschaft zum Thema »Antidumping und Dienstleistungen«, der EWGVO 4057/86 nachgeht. Teil II befaßt sich mit "Countervailing Measures", Teil III mit "Safeguard Measures", Teil IV mit dem gemeinschaftsrechtlichen Gegenstück zu sec. 301 des US Trade Act von 1988, dem New Commercial Policy Instrument, das dem Gerichtshof in *Fediol IV* die Möglichkeit bot, den Abschied vom verfehlten zweiten Teil seiner *International Fruit*-Entscheidung einzuleiten.

Van Bael und Bellis stellen sowohl die Praxis der Kommission als auch die bislang enttäuschend zurückhaltende Rolle des Gerichtshofes lückenlos dar. Es liegt möglicherweise an der weniger überzeugenden Rolle der Rechtsprechung und auch der Praxis der Kommission, daß – anders als in »Competition Law« – die Autoren über die tiefeschürfende Analyse des geltenden Rechts hinausgehen und unter Bezug auf die literarische Diskussion *de lege ferenda* Stellung beziehen. Dabei stellt das Autorenteam stets den gebotenen Bezug zum völkerrechtlichen Rahmen her, in dem sich die Gemeinschaft zu bewegen hat.

Auch hier ermöglicht der umfangreiche Annexenteil schnellen und zuverlässigen Zugriff auf Rechtsquellen und Entscheidungspraxis der zuständigen Organe.

Kurzum: die beiden Werke aus dem Büro van Bael & Bellis sind rundum gelungene Praxishandbücher auf hohem wissenschaftlichen Niveau. Für die zu erwartende 3.Aufl. dieser in ihrer Art einmaligen Werke sei das *desideratum* angebracht, die rechtsvergleichende Arbeit mit dem Recht der USA, die das Autorenteam sowohl im »Trade Law« als auch im »Competition Law« in der Sache offensichtlich erbracht hat, auch in den Anmerkungen ihren Niederschlag finden zu lassen.

Michael J. Hahn